

VAV – Die überzeugende Haftpflicht- lösung für Finanzdienstleister!



Dr. Hermann Wilhelmer
Leiter
von Lauff und Bolz Österreich

Warum ist das Thema Berufshaftpflichtversicherung für Sie wichtig?

Der Gesetzgeber hat in § 136a Abs 12 GewO für gewerbliche Vermögensberater eine Pflichtversicherung eingeführt. Per 01. September 2012 müssen alle neu zu diesem Gewerbe Zugelassenen eine Pflichtversicherung mittels Deckungsbestätigung der zuständigen Gewerbebehörde nachweisen. Per 01. April 2013 gilt dies für alle bestehenden Gewerbeberechtigungen.



Ohne Nachweis der Pflichtversicherung wird die Gewerbebefugnis entzogen! Grund genug, sich mit diesem Thema zu beschäftigen.

Welche Haftpflichtlösung soll ich wählen?

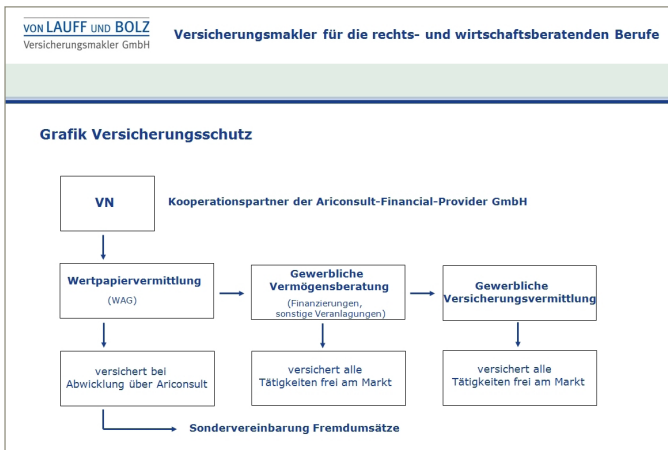
Es gibt unterschiedliche Anbieter für die Finanzdienstleisterhaftpflichtversicherung am Markt. Für die Wahl eines Produktes spielt der Preis (Prämie) sicher eine wichtige Rolle. Entscheidend ist aber auch, wie werthaltig und durchsetzbar eine Versicherungsdeckung ist. Dazu gibt es unterschiedliche Deckungskonzepte und Versicherer am Markt. Werthaltiger Versicherungsschutz und Erreichbarkeit des Versicherers im Inland sind neben dem Preis relevante Entscheidungsfaktoren!

Versicherer	Mit Sitz Inland	Mit Sitz Ausland	Schadenerledigung
Lloyds		Lloyds-Syndikate in London	In London via österreichische Rechtsanwälte
R+V		Hauptverwaltung in Wiesbaden (DE), Niederlassung in Ö	In Wiesbaden via deutsche Rechtsanwälte
Arch		London	In London via Assekuradeur in Deutschland
TORUS		Liechtenstein	In Liechtenstein via Assekuradeur in Österreich
VAV	Wien		In Wien direkt über VAV
Generali	Wien – Generali steigt aus diesem Segment aus; daher keine Lösungen für die Zukunft		In Wien direkt über Generali
UNIQA	Wien – UNIQA zeichnet Risiken nur selektiv		In Wien direkt über UNIQA
Wiener Städtische	Wien - zeichnet aktuell AWD-Versicherte		In Wien direkt über Wiener Städtische

Überblick: Versicherer am österreichischen Finanzdienstleisterhaftpflichtversicherungsmarkt

Welche Risiken deckt die VAV?

Die VAV deckt alle drei Tätigkeitsfelder des Finanzdienstleisters nach dem jeweiligen gesetzlichen Berechtigungsumfang, so z. B. die Wertpapiervermittlung als gebundener Vermittler (VGV) oder als Wertpapiervermittler (früher FDLA), sofern die Abwicklung über das Haftungsdach der ARICONSULT Financial Provider GmbH erfolgt. Zusätzlich die Befugnisse des gewerblichen Vermögensberaters sowie des gewerblichen Versicherungsvermittlers für die gesamte Tätigkeit am Markt ohne Zusammenhang mit ARICONSULT. Eine Abwicklung des Vermögensberatungs- und Versicherungsvermittlungsgeschäft über die ARICONSULT ist in diesem Segment für die Deckung nicht erforderlich. Nachfolgende Graphik zeigt dies auf einen Blick.



Das VAV-Produkt ist pflichtversicherungskonform gestaltet. Sie erhalten die gewünschte Deckungsbestätigung und haben Planungssicherheit bei der Prämie, weil keine Verteuerung der Prämie durch Umstellung der Versicherungsdeckung auf die Pflichtversicherungserfordernisse mehr zu erwarten ist.

Welche Deckungs-Highlights bietet die VAV noch?

Die VAV deckt sämtliche Befugnisse, also jene des gewerblichen Vermögensberaters, jene des gewerblichen Versicherungsvermittlers (Makler oder Versicherungsagenten) sowie jene des Wertpapiervermittlers (sowohl in der Form des VGV als auch des FDLA). Alles dies, soweit die Befugnisse gesetzlich bestehen. Befugnisüberschreitungen sind nicht gedeckt! Die VAV deckt des weiteren alle Regressansprüche, insbesondere auch jene vom Haftungsdach (ARICONSULT), egal ob man VGV oder FDLA ist (das ist nicht bei allen Anbietern am Markt gesichert)! Es gibt keine Einschränkung der Deckung bei Veranlagungen und Investitionen iSd § 3 Abs 2 Z 3 WAG (kein Erfordernis eines österreichischen Emittenten, kein Erfordernis eines Prospektes sowie einer nachweislichen Prospektübergabe etc).

Die Obliegenheiten sind nicht als „Versicherungsvoraussetzung“ definiert und zusätzlich stark reduziert. Es wird lediglich eine Erhebungsobliegenheit zur finanziellen Situation des Kunden verlangt, die durch vollständige Dokumentation auf Basis der ARICONSULT-Beratungsprotokolle erfüllt wird. Die Obliegenheiten anderer Versicherer gehen hierbei oft viel weiter, sodass z. B. die „Aufklärung über Anlagerisiken“ gemäß den §§ 40 WAG als Obliegenheit verlangt wird. Gerade Fehler bei der Aufklärung über Veranlagerisiken sollen aber über die Haftpflichtversicherung versichert werden. Damit wird etwas als Obliegenheit formuliert, was eigentlich versichert sein sollte. Gleiches gilt für Ausschlüsse. Auch diese werden stark

reduziert, damit für den Versicherungsnehmer mehr Deckung verbleibt. So gibt es z. B. genaue Bestimmungen zum (ansonsten ausgeschlossenen) Bonitätsrisiko (der Ausschluss gilt z. B. nicht bei unbedenklichen Drittinformationen gemäß § 43 WAG oder bei unrichtigen Informationen der Beteiligten (z. B. Emittenten)). Das Produkt ist insgesamt in jahrelangen Verhandlungen mit ARICONSULT konzipiert und ausgearbeitet worden und bietet eine überzeugende Deckungslösung im Vergleich zu anderen Anbietern am Markt. Im Schadensfall können Sie sich direkt an die VAV oder an uns in Österreich wenden, ein weiterer Vorteil zugunsten Ihrer Sicherheit.

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Highlights zur VAV-Finanzdienstleister-Haftpflichtversicherung

- **Österreichischer Versicherer** als Vertragspartner mit lokaler Schadenabwicklung!
- **Mehrfugnisdeckung in einer Polizza!** Versichert sind der gewerbliche Versicherungsvermittler, gewerbliche Vermögensberater sowie der vertraglich gebundene oder gewerbliche Wertpapiervermittler, sofern die Wertpapiervermittlung über ARICONSULT abgewickelt wird.
- **Umfassende Risikoschreibung** im Rahmen der jeweiligen **Gewerbebefugnis**; keine **biß taxative Aufzählung** des versicherten Risikos!
- **Ungekürzte Versicherungssumme, keine Versicherungssummensublimits**, Wahlmöglichkeiten bei Versicherungssumme
- Klare und transparente Versicherungsbedingungen – damit höhere Deckungssicherheit!
- **Schlanker und differenzierter Ausschlusskatalog** als Vorteil für den Versicherungsnehmer.
- Vorläufige **Rechtsschutzdeckung** bei strittiger wissenschaftlicher Pflichtverletzung oder vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung
- **Subjektivierung der Zurechnung** bei vorsätzlichen Verstößen
- **Attraktives Prämienniveau: bis € 100.000,- Umsatz** gilt eine **Fixprämie!**
- **Anbindung an das Risikomanagement** der ARICONSULT - Vorteil der Haftungssteuerung für den Berater!

Fazit:
Attraktives Prämienniveau, mehr Deckungsqualität, österreichischer Versicherungspartner, lokale Abwicklung im Schadensfall.
Damit wird höchstes versicherungstechnisches Niveau mit professionellem Haftungsmanagement verbunden!

Wie kann ich zur VAV wechseln?

Hier gibt es zwei Konstellationen. Wenn Sie noch über keine Haftpflichtversicherung verfügen, ist es relativ einfach: Melden Sie sich bei Frau Berger (Tel. 01 89 00 25 31, c.berger@vonlauffundbolz.at). Sie erhalten dann alle Unterlagen. Sobald Sie den Antrag übersenden, erhalten Sie die gewünschte Deckungsbestätigung für die Behörde. Verfügen Sie bereits über eine Haftpflichtversicherung (etwa bei Lloyds oder bei R+V), können Sie das Produkt auch bereits jetzt abschließen, damit Sie die Deckungsvorteile der VAV genießen können. Die Prämie der bestehenden Versicherung wird auf die Prämie der VAV bis zum Ablauf der Versicherungsdeckung angerechnet! Damit zahlen Sie die Prämie nicht doppelt!

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir beraten Sie gerne.

www.vonlauffundbolz.at